

Betreuungsordnung



Mörikeweg 1, 69181 Leimen-St. Ilgen

gültig ab 01.09.2020

1. Angebot und Trägerschaft

1.1 Schüler/innen der in Leimen angesiedelten Schulen (1. – 6. Klasse) können das Angebot der Betreuung durch den Schülerhort KrabbeNescht in Anspruch nehmen. Über die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern weiterer Schulen wird im Einzelfall entschieden.

1.2 Der Schülerhort hat 20 Schließtage pro Schuljahr. Diese Tage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

1.3 Die Betreuungszeiten und die Beiträge sind dem jeweils gültigen Anmeldeformular zu entnehmen.

1.4 Der Träger des Schülerhorts ist die Stadt Leimen, die päd. Betreuung findet durch das Friedrichstift (Evangelische Kinder- und Jugendhilfe) statt.

2. Aufnahme

2. 1 Die Aufnahme der Schüler/innen in den Schülerhort KrabbeNescht erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten sowie der Bestätigung durch die Stadt Leimen begründet. Eine Aufnahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Das Angebot der Stadt Leimen ist eine Freiwilligkeitsleistung. Da die Plätze nur begrenzt zur Verfügung stehen, kann es hier zu einer Warteliste kommen.

2.2 Der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift, der zur Verfügung gestellten Telefonnummern unverzüglich der Leitung des Hortes mitzuteilen.

3. Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

3.1 Die Abmeldung muss schriftlich, mindestens vier Wochen vor Monatsende erfolgen.

3.2 Ohne Einhaltung einer Frist kann aus wichtigem Grund der Betreuungsvertrag vom Träger außerordentlich gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als einem Monat
- b) Wenn Schüler/innen sich nicht an die Regeln und Ordnung des Hortes halten, starke Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und/oder eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Schüler/innen und/oder Mitarbeiter/innen zur Folge haben
- c) Wenn Erziehungsberechtigte Erziehungsmethoden einfordern, die den Grundsätzen der pädagogischen Leitung widersprechen
- d) Wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist
- e) Wenn die Umsetzung der Corona Hygieneregeln verweigert werden

3.3 Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

4. Betreuungszeiten

4.1 Die Betreuung findet an Unterrichtstagen jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

4.2 In den Schulferien findet die Betreuung von 08.00 bis 17.00 Uhr statt.

5. Elternbeitrag, Kostenübernahme durch das Jugendamt

5.1 Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird von der Stadt Leimen festgelegt und ist dem Anmeldebogen zu entnehmen. Der Beitrag ist jeweils zu Monatsbeginn, spätestens bis zum fünften Werktag, zur Zahlung fällig. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung erteilt der Erziehungsberechtigte bei der Anmeldung. Die Beiträge werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben.

5.2 Der Elternbeitrag orientiert sich an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis Vertragsende nach einer Kündigung/Abmeldung zu bezahlen.

5.3 Der/die Erziehungsberechtigte kann beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge hat der /die Erziehungsberechtigte den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

6. Aufsicht, Haftung, Versicherung

6.1 Dem Betreuungspersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Schüler/innen. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Betreuungszeit in der Einrichtung, dies kann nach Freizeitaktivitäten auch auf dem Gelände des Basket 2 sein (nach vorheriger Information z.B. durch Aushang).

6.2 Bringen Sie Ihr Kind am jeweils 1. Tag der Betreuung persönlich zur Betreuungskraft. Die Einrichtungsleitung klärt mit Ihnen dann die notwendigen Formalitäten und gibt Ihnen noch die Telefonnummer/Mailadresse des Hortes. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen im Anmeldeformular benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Einrichtung mitzuteilen.

6.3 Um 17 Uhr endet die Hortbetreuung, die Aufsichtspflicht geht wieder auf die Eltern zurück. Die Kinder sind pünktlich abzuholen.

6.4 Die Stadt Leimen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung, die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Eine Kennzeichnung der Gegenstände mit Namen wird empfohlen.

6.5 Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haftet der/die Sorgeberechtigte als Gesamtschuldner.

6.6 Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den direkten Weg zur Einrichtung, den Aufenthalt in der Einrichtung und Veranstaltungen und Unternehmungen des Schülerhorts.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Eine Betreuung von kranken Schüler/innen ist nicht möglich. Bitte informieren Sie die Hortleitung im Krankheitsfall per Telefon oder Mail.

7.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei meldepflichtigen Krankheiten, Besuchsverbot oder die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.

7.3 Der/die Erziehungsberechtigte sind gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblatts.

7.4 Erkrankt ein/e Schüler/in während des Aufenthalts in der Einrichtung, ist der Hort verpflichtet, die/den Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Diese/r verpflichtet sich, das erkrankte Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen oder jemanden zu beauftragen. Bei medizinischen Notfällen während der Betreuung wird der nächste Kinderarzt, notfalls ein anderer Mediziner bzw. Krankenwagen zur Hilfe gerufen.

7.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder unspezifischem Fieber sowie bei allen im beigelegten Merkblatt aufgelisteten Erkrankungen, dürfen die Kinder den Schülerhort nicht besuchen. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (es gelten die Regeln des Infektionsschutzgesetzes) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, der Besuch des Schülerhortes ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem Personal vorbehalten.

7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger (in begründeten Fällen) eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

7.7 Das Betreuungsteam ist über Allergien bzw. notwendige Medikamenteneinnahme zu informieren, die Mitarbeiter dürfen jedoch keine Medikamente verabreichen.

7.8 Corona Bestimmungen

Die geltenden Corona Hygienemaßnahmen werden in unserer Einrichtung bekannt gegeben und umgesetzt.

8. Warmes Mittagessenangebot

Das warme Mittagessenangebot ist Teil unseres Konzeptes. Der Vertrag mit dem beauftragten Caterer ist von den Eltern direkt abzuschließen. Denken Sie bitte auch daran Änderungen und Abmeldungen rechtzeitig zu veranlassen. Die Formulare für die Anmeldungen sind im Schülerhort und bei der Stadt Leimen, Sozialamt erhältlich.

9. Ferienbetreuung

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt mit einem im Schülerhort ausgegebenen Formular.

10. Datenschutz

10.1 Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs des Schülerhortes erfasst und gespeichert.

10.2 Die Verwendung von Fotos richtet sich nach den Angaben im Anmeldeformular.

11. Schlussbestimmungen

11.1 In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung des Schülerhortes vor. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Träger besteht nicht.

11.2 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Betreuungsordnung als verbindlich anerkannt.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an

Einrichtungsleitung KrabbeNescht Frau Todt, Mörikeweg 1
Telefon: 06224/1419-915 und 0163/7418880
krabbenescht@friedrichstift.de



in Kooperation mit

